	<p style="text-align: center;">Qualitätshandbuch für den Zweiten Bildungsweg (ZBW)</p>	<p style="text-align: center;">G</p>
<p>Teilnehmende</p>		

Kapitelinhalt(e):

G 01	Rechte und Pflichten der Teilnehmenden im Lehrgang
G 02	Versäumnisregelungen
G 03	Aufnahme von Teilnehmenden unter 18 Jahren

Teilnehmende

Rechte und Pflichten der Teilnehmenden im Lehrgang

Grundsätzliches

- Verbindliche Verfahren sind wichtig, um den Teilnehmenden klare Grenzen zu vermitteln. Sie dienen der Gleichbehandlung aller Teilnehmenden.
- Die Regeln erhalten dann ihre Gültigkeit, wenn alle Beteiligten ihre Einwilligung erklärt haben.
- In begründeten Ausnahmefällen kann von den Regeln abgewichen werden. Die Begründungen für Abweichungen vom üblichen Verfahren werden in einer Aktennotiz festgehalten.
- Die Regeln sind für alle Beteiligten verbindlich. Kritik wird aufgenommen und dient der Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität.
- Die Regeln sind veränderbar. Eine Änderung bedarf eines gemeinsamen Beschlusses. Änderungen werden dokumentiert.
- Die Regeln gelten sowohl für den Lehrgangsteil als auch für die AGH. Ein Verfahren kann wegen Fehlverhalten in beiden Teilen der Maßnahme oder auch wegen Fehlverhalten in nur einem Teil der Maßnahme eingeleitet werden.

Fehlzeiten

Diese liegen vor, wenn:

- Teilnehmende unentschuldigt fehlen
(die Rückmeldung erfolgt nicht am ersten Tag bzw. ein Attest wird nicht spätestens am zweiten Werktag der Abwesenheit vorgelegt).
- Teilnehmende eine entschuldigte Fehlquote haben, die die Zulassung zur Prüfung gefährdet oder mit einer schulischen Leistung einhergeht, die die Versetzung gefährdet.

Teilnehmende

Rechte und Pflichten der Teilnehmenden im Lehrgang

Verfahren bei hohen Fehlzeiten:

1.	Bei bestehender Kontaktmöglichkeit: Begleitende Gespräche bei jedem Regelverstoß zwecks Klärung der Ursachen
	Die jeweils aktuellen Anwesenheitslisten sind wöchentlich zwischen Lehrkräften und Sozialpädagogen/-innen abzustimmen.
	Wenn fünf Tage keine Kontaktmöglichkeit besteht: Schriftliche Einladung zu einem Gespräch
	Anmahnung des Fehlverhaltens bzw. Klärung möglicher Ursachen z. B. per Telefon muss bei den ARGE-Lehrgängen spätestens am dritten Tag durch die sozialpädagogische Begleitung erfolgen
	Zeitraum für Verbesserung des Verhaltens: max. vier Wochen

2.	Wenn sich das Verhalten im angegebenen Zeitraum nicht verbessert, werden eine oder bei Bedarf mehrere Zielvereinbarungen getroffen.
	Zeitraum für Verbesserung des Verhaltens max. vier Wochen (Frist wird schriftlich festgehalten).
	Bei bestehender Kontaktmöglichkeit finden in diesem Zeitraum begleitende Gespräche statt.
	Die/der zuständige Mitarbeitende der ARGE wird über die Maßnahme informiert und auf Wunsch in einem Gespräch über die genaueren Umstände durch die sozialpädagogische Begleitung informiert

Teilnehmende

Rechte und Pflichten der Teilnehmenden im Lehrgang

3.	Wenn sich das Verhalten im angegebenen Zeitraum nicht verbessert, wird eine Abmahnung ausgesprochen. Diese wird spätestens fünf Tage nach Ablauf der unter 2. genannten Frist durch die Geschäftsführung per Einschreiben zugestellt.
	Die Bedeutung der Abmahnung wird den Teilnehmenden in einem Gespräch erklärt.
	Die/der zuständige Mitarbeitende der ARGE wird über die Maßnahme informiert (GF) und auf Wunsch in einem Gespräch über die genaueren Umstände informiert (SP).
	Bei bestehender Kontaktmöglichkeit finden in diesem Zeitraum begleitende Gespräche statt.

4.	Wenn sich das Verhalten im angegebenen Zeitraum nicht gravierend ändert, wird eine Kündigung erteilt.
	Diese wird zeitnah durch die Geschäftsführung per Einschreiben zugestellt.
	Die Kündigung wird den Soz.Päd. durch die Geschäftsführung bestätigt.
	Falls die Teilnehmenden das wünschen, findet ein abschließendes Gespräch statt.
	Die/der zuständige Mitarbeitende der ARGE wird über die Maßnahme informiert (GF) und auf Wunsch in einem Gespräch über die genaueren Umstände informiert (SP).

Teilnehmende

Rechte und Pflichten der Teilnehmenden im Lehrgang

Unangemessenes Sozialverhalten

Dieses liegt vor, wenn:

- anderen Teilnehmenden ein geregelter Besuch der Maßnahme unmöglich gemacht wird (z. B. durch körperliche oder verbale Bedrohung oder Gewalt, rassistische oder sexistische Äußerungen oder Handlungen, Mobbing)
- ein geregelter Ablauf des Unterrichts oder der Arbeit in der AGH durch das Verhalten der Teilnehmenden unmöglich ist (z. B. ständiges Stören)
- andere Personen in der vhs oder in der AGH durch das Verhalten das der Teilnehmende in ihren Arbeitsabläufen oder ihren persönlichen Freiheiten eingeschränkt werden oder sich berechtigterweise bedroht fühlen
- in der vhs oder in der AGH Gebäudeteile, Inventar oder Besitztümer anderer Personen mutwillig zerstört oder entwendet werden

Verfahren bei unangemessenem Sozialverhalten:

- Drogen und Alkohol
 - Der Konsum von Drogen und Alkohol während der Unterrichts- und Arbeitszeiten oder die Teilnahme am Unterricht oder Anwesenheit in der AGH im berauschten Zustand führt zur sofortigen Beurlaubung und anschließender Klärung des weiteren Vorgehens.
- Unangemessenes Sozialverhalten:
 - Wenn unangemessenes Sozialverhalten von Teilnehmenden eine Fortsetzung des Unterrichts unmöglich macht und der daraus entstehende Konflikt nicht während des laufenden Unterrichts von der Lehrkraft gelöst werden kann, sollen diese Teilnehmenden des Unterrichts verwiesen werden. Die Teilnehmenden können mit einem Arbeitsauftrag versehen werden, wenn das sinnvoll erscheint. Auf jeden Fall müssen die Teilnehmenden sofort mit der sozialpädagogischen Begleitung Kontakt aufnehmen. Unmittelbar danach, in der anschließenden Pause, muss ein Gespräch mit den betroffenen Teilnehmenden, Lehrkräften und zuständigen Sozialpädagogen/-innen stattfinden. Den Teilnehmenden wird die volle Unterrichtszeit angerechnet, wenn sie zum Gespräch noch anwesend sind. Bei wiederkehrenden Störungen diese Art

Teilnehmende

Rechte und Pflichten der Teilnehmenden im Lehrgang

entstehen dieselben Konsequenzen wie bereits im Regelwerk Fehlzeiten beschrieben (Zielvereinbarungen, Abmahnung usw.).

- Liegt das Fehlverhalten der Teilnehmenden nicht vordergründig an mangelnder sozialer Kompetenz, sondern begründet sich auf fehlende Lern-/Methodenkompetenzen, ist das Zielvereinbarungs-Gespräch gemeinsam mit der Klassenleitung (oder einer Fachlehrkraft) zu führen; in dem Gespräch müssen mit den Teilnehmenden konkrete Hilfsangebote/Förderangebote entwickelt werden, die ihnen bis zur in der Zielvereinbarung genannten Frist (und evtl. darüber hinaus) unterstützend begleiten.
- Verhalten sich Teilnehmende in der AGH unangemessen, so dass der/die Anleiter/-in sich nicht in der Lage sieht, den daraus entstehenden Konflikt allein zu lösen und die Arbeit mit den Teilnehmenden fortzusetzen, werden die betroffenen Teilnehmenden angewiesen, sofort persönlich Kontakt zur/zum zuständigen Sozialpädagogen/-in aufzunehmen. Den Teilnehmenden wird die Zeit bis zum Ende des Gespräches als Arbeitszeit angerechnet, wenn sie dort innerhalb eines angemessenen Zeitraums erscheinen. Möglichst zeitnah soll ein Gespräch mit Anleitenden, Teilnehmenden und Sozialpädagogen/-innen (Klasse und AGH) stattfinden.

Teilnehmende

Rechte und Pflichten der Teilnehmenden im Lehrgang

Verweigerung der Mitarbeit

Diese liegt vor, wenn:

- Teilnehmende regelmäßig die Arbeitsaufträge der Lehrkräfte nicht erfüllen
- Teilnehmende regelmäßig durch Worte oder Taten demonstrieren, dass sie am Unterricht oder der Arbeit nicht interessiert sind (z. B. bewusst schlampiges Ausführen von Arbeiten, Schlafen während des Unterrichts, Vergessen von Arbeitsmaterialien, laute Unlustbekundungen)

Rückmeldung an die Teilnehmenden über eventuelle Auswirkungen auf die Benotung im Bereich „Sonstige Mitarbeit“.

Verfahren bei Verweigerung der Mitarbeit:

Bezüglich einer Verweigerung der Mitarbeit im Unterricht oder in der AGH gilt das gleiche Verfahren wie bei unangemessenem Sozialverhalten. Wird die Mitarbeit im Unterricht verweigert, fließt dies zusätzlich in die Notengebung ein.

Arbeitszeiten:

Arbeitszeiten müssen von allen Seiten verbindlich eingehalten werden. Wenn auffällt, dass Unterricht ohne besonderen Grund verspätet begonnen oder zu früh beendet wird, soll versucht werden, durch Gespräche eine positive Veränderung herbeizuführen. Der Erfolg soll in ca. vier Wochen überprüft werden.

Gründe für sofortigen Ausschluss:

- Gewalt, körperliche oder sächliche Übergriffe
- Das Mitbringen von Waffen in den Bereich der vhs
- Urkundenfälschung

Teilnehmende

Rechte und Pflichten der Teilnehmenden im Lehrgang

Laufende Maßnahmen:

- Laufzettel
- Förderplangespräche
- Erwerbsweltorientierung
- Lernwegeberatung

Teilnehmende

Umgang mit Fehlzeiten

Handlungsrichtlinie zur Überprüfung der regelmäßigen Anwesenheit von Teilnehmenden im Unterricht und ggf. zur Abmeldung vom Lehrgang

Vorbemerkung:

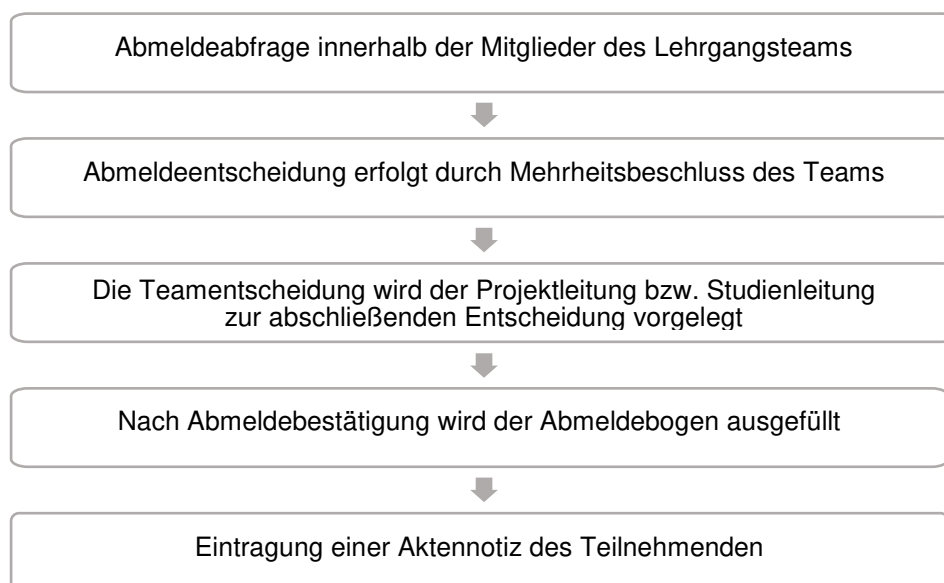
- (1) Die Handlungsrichtlinie ist in Anlehnung an § 53 Schulgesetz vgl. BASS vom 18.01.2013 „Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen“ entworfen.
- (2) Generell gilt: Die Teilnehmenden haben die Pflicht, Kontakt zur Lehrgangsführung (LL) und zur Fachlehrkraft, bei der die Teilnehmenden gehäuft fehlen bzw. gefehlt haben, aufzunehmen und ihr Fehlen zu begründen

Regelung:

Teilnehmende, die innerhalb von vier Unterrichtswochen die geplante Wochenstundenzahl eines Lehrgangs (s. Beispiel *1) unentschuldig fehlen, können abgemeldet werden.

Die Abmeldung erfolgt i. d. Regel nach Beschluss der Mitglieder des Lehrgangsteams.

Abmeldeverfahren:



Teilnehmende**Umgang mit Fehlzeiten****Bemerkung:**

(1) Die Wochenstundenanzahl eines Lehrgangs wird zu Beginn des Semesters in einer Übersicht entsprechend der Planung (Veranstaltungsübersicht) zusammengestellt und den Lehrgangsleitungen in der Auftaktveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Bei Einzelfachbelegungen (EFB) gilt die Wochenstundenzahl, die pro Woche gebucht ist.

Beispiele:

Lehrgang: Wochenstundenzahl 17, mögliche Abmeldung bei unentschuldigtem Fehlen von 17 UStd. innerhalb von 4 Unterrichtswochen.

Lehrgang: Wochenstundenzahl 24, mögliche Abmeldung bei unentschuldigtem Fehlen von 24 UStd. innerhalb von 4 Unterrichtswochen.

Durchführungshinweise zur Versäumnisregelung**• Dokumentation von Anwesenheit bzw. Abwesenheit von Teilnehmenden**

Die Anwesenheit bzw. Abwesenheit wird in den jeweiligen Anwesenheitslisten des Lehrgangs von der Fachlehrkraft eingetragen. Verpflichtend geschieht der Eintrag jeweils bis zum Ende des Unterrichtstages. Die Anwesenheitslisten erfassen entschuldigte bzw. unentschuldigte Fehlzeiten sowie Versäumnisse/Verspätungen.

• Dokumentation bei Suspendierungen

Beispiel 1: Spontane Suspendierung

- a) In die Anwesenheitsliste wird ein „s“ (für Suspendierung) eingetragen.
- b) Die Fehlzeit, die durch eine Suspendierung entsteht, wird als unentschuldigte Fehlzeit gewertet.
- c) Sollte mit den versäumten Unterrichtsstunden durch Suspendierung die maximal mögliche Fehlstundenanzahl (wöchentl. Stundenzahl des Lehrgangs lt. Versäumnisregelung) überschritten sein, können Teilnehmende abgemeldet werden.
- d) Die TN sind verpflichtet, den während der Suspendierung versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.

Teilnehmende

Umgang mit Fehlzeiten

Beispiel 2: Suspendierung wegen Klärungsbedarf

- a) Vorgehen bei Suspendierungen, die wegen notwendiger Klärung von Geschehnissen von Projektleitung, Studienleitung oder Lehrgangsführung ausgesprochen wurden:
- b) In die Anwesenheitsliste wird ein „s“ (für Suspendierung) eingetragen.
- c) Die Fehlzeit, die durch eine Suspendierung entsteht, wird als unentschuldigte Fehlzeit gewertet, allerdings nur bis zur maximal möglichen Fehlstundenzahl
- d) Die maximal mögliche Fehlstundenzahl wird nicht überschritten, die TN werden nicht abgemeldet.
- e) Die TN sind verpflichtet, den während der Suspendierung versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.

Kontrollaufgaben

- Die LL kontrolliert (mindestens) einmal in der Woche die Anwesenheitslisten und ändert bei entschuldigtem Fehlen das Symbol „–“ in „E“ um.
- TN, die in Gefahr geraten, die festgelegte Anzahl von unentschuldigten Stunden zu erreichen, müssen von der LL angesprochen bzw. telefonisch informiert werden.
- Entschuldigungen müssen spätestens am dritten Werktag (Samstag ist Werktag) nach dem ersten Abwesenheitstag vorliegen. Atteste/Bescheinigungen/Entschuldigungen bitte mit Annahmedatum und Namenskürzel an LL weiterleiten.
- Als Entschuldigungen gelten: ärztliche Atteste, behördliche Schreiben, Entschuldigungen des Arbeitgebers, sonstige Entschuldigungsgründe – von TN verschriftlicht –, die von der LL geprüft und als entschuldigt entschieden werden.

Mustertext: Anschreiben bei Fehlzeiten

Sehr geehrte/r Frau/Herr

hiermit machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Sie in mehreren Fächern erhebliche Fehlzeiten aufweisen. Bei zukünftigem Fernbleiben vom Unterricht müssen Sie damit rechnen, dass Sie von dem weiteren Besuch Ihres Lehrgangs ausgeschlossen bzw. nicht zur Prüfung zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Teilnehmende

Aufnahme von Teilnehmenden unter 18 Jahren in Kurse zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen nach WbG § 6

Mitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf:

Das Schulgesetz NRW sagt in § 40, Abs1, Satz 9: „Die Schulpflicht ruht [...] während des Besuchs des Bildungsgangs [...] eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.“ Aus der Formulierung „**nachträglicher Erwerb**“ folgt, dass alle Möglichkeiten zum Erwerb eines Schulabschlusses ausgeschöpft sein müssen: es müssen also zehn Schulbesuchsjahre und ein Abschluss- bzw. Abgangszeugnis vorliegen. Ohne einen solchen Nachweis dürfen Teilnehmende **nicht** aufgenommen werden, weil es sich bei Einrichtungen, die Schulabschlusslehrgänge nach § 6 anbieten, nicht um Schulen handelt.

Es sei zusätzlich darauf hingewiesen, dass unter einem Vollzeitkurs ein **Vormittagskurs mit Anwesenheitspflicht** zu verstehen ist. Die Durchführung allein der Prüfung im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen ist ausnahmslos **nicht** zulässig.

Kernlehrpläne der Hauptschulen als Maßgabe für die Inhalte des Unterrichts und der Prüfungen

So heißt es in § 4 der PO-SI WbG „Die Inhalte und Ziele der Ausbildung (Lehrplan) orientieren sich an den Richtlinien und Lehrplänen der Hauptschule.“ Diese Ziele müssen auch in den eingereichten Prüfungsvorschlägen für die Nebenfächer berücksichtigt werden. Die Kernlehrpläne sind hier zu finden: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplan-navigator-s-i/hauptschule/index.html>